

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Verordnung über den freiwilligen Schulsport

Inkrafttreten per 01.08.2018

Chronologie:

Erlass:

Beschluss des Gemeinderats am 16. Mai 2018

Publikation: 24. Mai 2018

Inkrafttreten: 01. August 2018

Änderungen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Grundsatz freiwilliger Schulsport	4
Teilnahme	4
Organisation Kursangebot	4
Kursorganisation	4
Kursleitung Qualifikation	5
Kursleitung Anzahl Personen	5
Kursleitung Hilfsleitpersonen	5
Entschädigung	5
Spesen	6
Kursgelder	6
Abwesenheiten	6
Kursanmeldung	6
Kursabrechnung	6
Subventionszahlung J+S	6
Inkrafttreten	7

Verordnung über den freiwilligen Schulsport

Grundsatz Freiwilliger Schulsport	<p>Art. 1 ¹ Die freiwilligen Schulsportkurse sind eine Brücke zwischen dem obligatorischen Sportunterricht und den freiwilligen Vereinsangeboten.</p> <p>² Als freiwilliger Schulsport gelten die ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts unter Aufsicht und Verantwortung der Gemeinde Konolfingen angebotenen Kurse in verschiedenen Sportangeboten.</p> <p>³ Der freiwillige Schulsport soll allen interessierten Schülerinnen und Schülern der Volksschule den Zugang zu individueller sportlicher Betätigung ermöglichen und gleichzeitig einen Beitrag zur sinnvollen sportlichen Freizeitgestaltung leisten.</p> <p>⁴ Die gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen sowie Turngeräte werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p>
Teilnahme	<p>Art. 2 ¹ Für die Teilnahme an den Kursen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung erforderlich.</p> <p>² Die Versicherung ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.</p> <p>³ Es dürfen beliebig viele Kurse besucht werden. Können nicht alle Schülerinnen und Schüler für einen Kurs berücksichtigt werden, so haben diejenigen aus der Gemeinde Konolfingen Vorrang und die Reihenfolge des Anmeldeeingangs wird berücksichtigt.</p> <p>⁴ Von der Teilnahme kann ausgeschlossen werden, wer mangelnden Einsatz zeigt, wiederholt unentschuldig fernbleibt oder sein Verhalten die Kurse stört. Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind durch die Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung vor Kursbeginn der Kursleitung mitzuteilen.</p>
Organisation Kursangebot	<p>Art. 3 ¹ Die Abteilungsleitung Bildung der Gemeinde Konolfingen ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Kurse und entscheidet über die Teilnahme und in Absprache mit der Kursleitung über den Ausschluss.</p> <p>² Die Abteilungsleitung Bildung ist für die Koordination und die Umsetzung in den Schulen verantwortlich.</p> <p>³ Das Kursangebot richtet sich nach den verfügbaren Anlagen, den interessierten Vereinen sowie der fachlichen Eignung der Kursleiterinnen und Kursleiter.</p>
Kursorganisation	<p>Art. 4 ¹ Die Minimaldauer eines Schulsportangebotes beträgt 15 Kalenderwochen und beinhaltet mindestens 15 Trainings verteilt über mindestens 12 Kalenderwochen.</p>

² Dauert ein Kurs länger als 6 Monate, so muss die Mindestzahl der Trainings innerhalb von höchstens 6 Monaten durchgeführt werden.

³ Eine Aktivität dauert zwischen 45 und 90 Minuten. Pro Kurs darf pro Tag höchstens eine Aktivität zur Beitragsgewährung abgerechnet werden.

⁴ Die Gruppengrösse beträgt mindestens 3 Teilnehmende, welche am Kurs teilnehmen.

Kursleitung
Qualifikation

Art. 5 ¹ Für die Leitung von Kursen können eingesetzt werden

- a. Trainerinnen und Trainer sowie Leiterinnen und Leiter von Sportvereinen.
- b. Lehrpersonen mit besonderer Befähigung in einem Sportfach.
- c. Turn- und Sportlehrpersonen

² Trainerinnen und Trainer sowie Leiterinnen und Leiter von Sportvereinen müssen über genügend Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen und sich über ausreichende sportliche Qualifikationen (Trainerdiplome, J+S-Ausbildung, Brevets, usw.) ausweisen.

³ Kursleitende, welche über eine J+S-Ausbildung verfügen, erhalten eine höhere Entschädigung, da das Kursangebot im Rahmen der J+S-Nutzergruppe 5 abgerechnet werden kann.

⁴ Kursleitende sind verpflichtet, in ihrem Sportfach regelmässig Weiterbildungskurse zu besuchen.

Kursleitung
Anzahl Personen

Art. 6 Die Anzahl der Kursleitenden hängt von der Sportart ab und ist gestützt auf die Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpöFöP – Anhang 2).

Kursleitung
Hilfsleitpersonen

Art. 7 ¹ Zur Unterstützung der Kursleitung können Hilfsleitpersonen beigezogen werden, wenn ein Kurs angeboten wird, welcher mehr als einen Kursleiter benötigt.

² Diese müssen nicht über die Qualifikationen gemäss Artikel 5 verfügen.

Entschädigung

Art. 8 ¹ Die Entschädigung durch die Gemeinde Konolfingen beträgt:

- a. 45 Minuten (1 Lektion)
 - Aktive J+S Leiterinnen- und Leiter Fr. 30.—
 - Leitpersonen ab 18 Jahren ohne J+S-Ausbildung Fr. 22.50
- b. 60 Minuten
 - Aktive J+S-Leiterinnen und -Leiter Fr. 40.—
 - Leitpersonen ab 18 Jahren ohne J+S-Ausbildung Fr. 30.—
- c. 90 Minuten (1 Doppellektion)
 - Aktive J+S-Leiterinnen und -Leiter Fr. 60.—
 - Leitpersonen ab 18 Jahren ohne J+S-Ausbildung Fr. 45.—

- d. Halbtagesentschädigung (3 – 5 Lektionen)
 - Aktive J+S-Leiterinnen und -Leiter Fr. 90.—
 - Leitpersonen ab 18 Jahren ohne J+S-Ausbildung Fr. 67.50
- e. Tagesentschädigung (6 – 9 Lektionen)
 - Aktive J+S-Leiterinnen und -Leiter Fr. 150.—
 - Leitpersonen ab 18 Jahren ohne J+S-Ausbildung Fr. 112.50

² Werden Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als Hilfsleitpersonen eingesetzt, gilt der Tarif des Personalreglements im Anhang I. Dauert der Kurs nicht 60 Minuten, wird der Einsatz prozentual vergütet.

³ Verbands- oder Vereinsmeisterschaften und / oder zusätzliche Trainings (z.B. während den Ferien oder am Wochenende) werden nicht entschädigt. Ebenfalls nicht unterstützt werden Angebote im Rahmen des Lehrplans oder Vereinstrainings.

Spesen

Art. 9 In der Regel werden keine Reisespesen entrichtet. Die Gemeinde Konolfingen kann Ausnahmen gewähren.

Kursgelder

Art. 10 ¹ Pro Kurs und Sportfach ist ein Kursgeld durch die Teilnehmenden zu entrichten.

² Bei Kindern und Jugendlichen bis und mit 6. Schuljahr mit Wohnsitz ausserhalb der Einwohnergemeinde Konolfingen bezahlt die Anschlussgemeinde pro Kind und Kurs Fr. 20.— für die Hallennutzung.

³ Wird einem Kurs später beigetreten, ist das gesamte Kursgeld zu bezahlen. Bei früherem Austritt aus einem Kurs erfolgt keine Rückzahlung. Bei Absenzen während eines Kurses wird keine Rückerstattung gemacht.

Abwesenheiten

Art. 11 Bei Abwesenheiten muss die Kursleitung vorgängig informiert werden. Die Verantwortung bei Nichterscheinen liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Kursanmeldung

Art. 12 Die schriftliche Kursanmeldung des Schulsportangebotes muss spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Schulsekretariat eingehen.

Kursabrechnung

Art. 13 ¹ Das Abrechnungsformular ist spätestens 15 Tage nach Kursabschluss an das Schulsekretariat zu senden.

² Während der gesamten Kursdauer wird die Anwesenheitskontrolle von der Kursleitung geführt.

Subventionszahlung
J+S

Art. 14 ¹ Nach Möglichkeit sind die Kursangebote des freiwilligen Schulsports durch die Sportkoordination bei J+S anzumelden. Ergänzende Anmeldungen, welche vom Kanton vergütet werden, sind wo möglich vorzunehmen. Vereine haben keinen Anspruch auf die Anmeldung von freiwilligen Schulsport-Angeboten bei J+S oder dem Kanton. Die Subventionszahlungen J+S und des Kantons stehen vollumfänglich der Gemeinde Konolfingen zu.

² Die nach Abzug der Kursgelder und allfälliger weiterer Subventionen (Bund, Kanton, usw.) verbleibenden Kosten

für den freiwilligen Schulsport trägt die Gemeinde Konolfingen.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

² Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Konolfingen an der Sitzung vom 16. Mai 2018 genehmigt.

Konolfingen, 16. Mai 2018 (GRB Nr. 2018-45)

Namens des Gemeinderats

Der Präsident Die Sekretärin

Sig. D. Hodel Sig. A. Grossenbacher

Daniel Hodel Alexandra Grossenbacher